

26.09.97

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 188. Sitzung am 10. September 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/8384 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
statistischer Rechtsvorschriften
(3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)
- Drucksache 13/7392 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.10.97

Erster Durchgang: Drs. 965/96

Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Handwerkstatistikgesetz

Das Handwerkstatistikgesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Teilsatz „und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind.“ gestrichen und das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „55 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und den handwerklichen Nebenbetrieben“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils der Teilsatz „, auch soweit nach Absatz 3 erhoben,“ gestrichen.
4. § 5 Nr. 4 wird aufgehoben und das Komma nach Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Handelsstatistikgesetz

Das Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Handelsvermittlung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. im Großhandel auf jeweils höchstens 9 000 Unternehmen in den monatlichen und 13 500 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 24 500 Unternehmen in den monatlichen und 35 000 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 4 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. im Großhandel
der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes.“

4. In § 9 werden die Worte „und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4)“ gestrichen.

5. In Abschnitt III wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11

An die für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“

6. Abschnitt IV wird gestrichen.

Artikel 3

Außenhandelsstatistikgesetz

In § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „Einkaufs- oder Käuferland“ gestrichen.

Artikel 4

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 12 wie folgt gefaßt: „(weggefallen)“.

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Menge der Waren

(1) Unter Menge der Waren ist die Eigenmasse, das Reingewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit den Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Das Reingewicht ist an Stelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – aus einem Einkaufsland“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – für ein Käuferland“ gestrichen.

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „die Rohmasse“ durch die Worte „die Gesamtmenge in kg“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „der Rohmasse und“ gestrichen.
- bb) Nummer 13 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Als Mengenangabe ist die Gesamtmenge in kg anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt.“

dd) In Nummer 17 Satz 3 werden das Komma und die Worte „der Rohmasse“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „13“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – mehrere Einkaufsländer“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ gestrichen.

7. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) „Befreiungsliste“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Artikel 5

Gesetz über eine Pressestatistik

Das Gesetz über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 4 000 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 2 500, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.“

2. Die Fußnote „5)“ zu § 10 wird gestrichen.

3. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 7

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbe-

hörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen."

6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge

In § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „ab 2000 zweijährlich“ eingefügt.

Artikel 9

Schwerbehindertengesetz

§ 53 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 4 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden.“

Artikel 10

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gesundheitsamt leitet die Meldungen jeweils zum Ende eines Jahres an das zuständige Statistische Landesamt weiter.“
3. In Absatz 3 werden in Satz 2 zweiter Teilsatz nach den Worten „das sie“ die Worte „jeweils zum Ende eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 11

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „erkennbare Fehlbildungen,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und erkennbaren Fehlbildungen“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und“ gestrichen.

Artikel 12

Umweltstatistikgesetz

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5),“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch die Worte „Abfälle zur Verwertung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Entsorgungspflichtigen“ durch das Wort „Beseitigungspflichtigen“ ersetzt. Die Worte „und bestimmter Sekundärrohstoffe“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entsorgungspflichtigen“ durch das Wort „Beseitigungspflichtigen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:
„für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale“.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.

- cc) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ sowie „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- dd) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
 - „c) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen.“
- ee) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ gestrichen.
- ff) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
 - „e) im Nachweis des Abfallerzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle.“
- gg) In Nummer 2 werden im Einleitungssatz die Worte „und Sekundärrohstoffen“ gestrichen.
- hh) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- ii) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle“.
 - b) In Absatz 7 Nr. 1 und 2, Absatz 8 Nr. 1 und Absatz 9 Nr. 1 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ jeweils durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
- 5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.
- 6. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Betrieben“ eingefügt.
- 7. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Abfall- und Sekundärrohstoffherzeuger, Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter“ ersetzt durch die Worte „Abfallerzeuger und -entsorger“.
- 8. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt.
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

Artikel 13 Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Dreizehnter Abschnitt“ die Worte „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft §§ 85 bis 87“ gestrichen.
2. § 1 Nr. 13 wird gestrichen.
3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben; § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird § 8 Abs. 1 Nr. 2.
 - b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen.
 - c) In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1990,“ durch die Worte „alle vier Jahre, beginnend 1996,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „das Alter“ sowie „und der Entwicklungsstand“ gestrichen.
7. § 44 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Ernte- und Betriebsberichterstattung“.
8. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Ernteberichterstattung“ wird durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht,

Säuregehalte, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben."

9. In § 80 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.
10. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind die Monate Oktober bis März und April bis September.“
11. In § 83 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.
12. In § 84 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Kalendervierteljahre“ durch das Wort „Kalenderhalbjahre“ und in Satz 2 das Wort „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt“.
13. Im Dreizehnten Abschnitt werden die Überschrift „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft“ gestrichen und die §§ 85 bis 87 aufgehoben.
14. In § 89 werden die Worte „in jedem Monat“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.
15. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „der jeweilige Monat“ durch die Worte „das jeweilige Kalendervierteljahr“ ersetzt.
16. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm“ durch die Worte „die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde, für die Angaben, die ihr“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ernteberichterstattung“ durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkma-

len der Bodennutzungshaupterhebung nach den §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach den §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig.“

18. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die Fangstatistik der Hochsee- und Küstentischereistatistik (§ 1 Nr. 10) wird für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten von der für diese Aufgabe zuständigen Bundesbehörde aus den ihr vorliegenden Meldungen aufbereitet. Die Anlandestatistik über die Hochsee- und Küstentischerei wird vom Statistischen Bundesamt ebenfalls aus diesen Meldungen aufbereitet. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 1 und 2 regelt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

19. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden.“

20. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:
„mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 7 und 12 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1)“ gestrichen.

Artikel 14

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Verlagswesen)“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

707/97

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Arbeitsstätten.

(2) Die Erhebungen werden bei höchstens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstiger Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige durchgeführt.“

Artikel 15

**Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 28 000, ab 1. Januar 1993“ gestrichen und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
- b) In Buchstabe C wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Ziffer III Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- b) Buchstabe B Ziffer II Nr. 1 wird aufgehoben und die Angabe „2“ gestrichen.
- c) In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Worte „einen Berichtsmonat“ durch die Worte „ein Berichtsvierteljahr“ ersetzt.

Artikel 16

Gesetz über die Preisstatistik

§ 7 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Worte „oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ eingefügt.

Artikel 17

Wohnungsgeldgesetz

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt.“

Artikel 18

Mikrozensusverordnung

Die Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird aufgehoben.

Artikel 19

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 20

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 13 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 13, 16, 17 Buchstabe b, Nr. 19 und 20 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 Nr. 1, 2, 7, 8, 13, 16, 17 Buchstabe b, Nr. 19 und 20 tritt am 1. Juli 1997 und Artikel 13 Nr. 3 ab 1. Januar 1999 in Kraft.

17.10.97**Beschluß
des Bundesrates**

Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. September 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende

EntschlieBung

gefaßt:

Nach Auffassung des Bundesrates ist mit dem 3. Statistikbereinigungsgesetz dem Anliegen der Bundesregierung, entsprechend dem Ergebnis der Solidarpaktverhandlungen und der Koalitionsvereinbarung vom 13. November 1994 bestehende Statistiken bzw. Erhebungstatbestände während der laufenden Legislaturperiode deutlich einzuschränken oder abzuschaffen, nicht Rechnung getragen worden. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß Bundesregierung und Bundestag auch den weitergehenden Einsparvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf des 3. Statistikbereinigungsgesetzes - BR-Drs. 965/96 (Beschluß) - nur in geringem Umfang gefolgt sind.

Um die Umsetzung der wenigen verbliebenen Einsparmaßnahmen nicht aufzuhalten, sieht der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Um die nach wie vor dringend erforderliche Entlastung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung im Bereich statistischer Erhebungen zu erreichen, ist es nach Auffassung des Bundesrates jedoch erforderlich, das Ziel, die Statistiken wesentlich

einzuschränken, mit Nachdruck weiter zu verfolgen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in diesem Sinne alsbald initiativ zu werden.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für unabdingbar, die Schaffung neuer oder die Ausweitung vorhandener Statistiken an die zwingende Voraussetzung zu binden, daß im Gegenzug durch Abschaffung oder Einschränkung bestehender Statistiken eine mindestens gleich große Kostenersparnis erzielt wird (Omnibusprinzip). Eine Steigerung des Aufwandes für öffentliche Statistiken läßt die Situation der öffentlichen Haushalte auf absehbare Zeit nicht zu.